Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1930)**

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417128

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1930.

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1930 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

Im Berichtsjahr sind im Bestand des Gerichtes keine Änderungen eingetreten.

Das Verwaltungsgericht beurteilte in 63 Sitzungen 607 Fälle. Total erledigt wurden (inklusive Rückzüge, Vergleiche usw.) 696 Fälle. Eingelangt sind im Jahre 1930 580 neue Streitfälle. Gegenüber den im Vorjahr 1929 eingelangten Streitfällen resultiert ein Rückgang der eingegangenen Geschäfte um 92. Auch in den unerledigt auf 1931 übertragenen Geschäften ist ein Rückgang zu verzeichnen, indem 953 Geschäfte auf 1931 übertragen werden mussten, gegenüber 1069 auf das Jahr 1930 und 1142 auf das Jahr 1929.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als einziger kantonaler Instanz *beurteilten* Streitfälle waren:

3 Vermögensnachsteuern,
26 Einkommensnachsteuern,
5 Zuschlagssteuern,
9 Gemeindesteuerteilungen,
4 Feuerwehrpflicht- und Ersatzsteuern,
2 Unterstützungsstreitigkeiten,
1 Strassenkorrektionsbeitrag,
2 Kanalisationsbeiträge,
2 Schwellenpflichten,
1 Rückforderung von Gerichtskosten,
1 Beitrag an Dreschanschluss,
1 Mausertelle.

Das Gericht behandelte ferner 28 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1930.

	Vom Jahre 1929 übernommen	1930 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleiche, Rückzüge u. Abstände	Nichteintreten	**Total erledigt**	Unerledigt auf 1931 übertragen
			Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
Als einzige kantonale Urteilsinstanz .	84	112	40	72	—	196	57	24	15	1	40	11	6	—	17	24	—	**81**	115
Als Beschwerdeinstanz in Einkommensteuersachen	919	395	19	8	368	1314	488	18	16	183	217	17	1	253	271	28	18	**534**	780
Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschatzungen	7	8	7	1	—	15	6	1	—	—	1	—	—	5	5	—	—	**6**	9
Als Beschwerdeinstanz gegen Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen	59	58	—	—	58	117	51	—	—	32	32	—	—	19	19	14	3	**68**	49
Der Präsident als Einzelrichter nach Art. 52 StG.	—	7	—	—	7	7	5	—	—	4	4	—	—	1	1	2	—	**7**	—
Total 1930		580				1649	607				294				313	68	21	**696**	953

Die im Jahre 1930 *eingelangten* Beschwerden über Einkommensteuern betrafen:

4	Beschwerden	das	Steuerjahr	1925
20	»	»	»	1926
42	»	»	»	1927
164	»	»	»	1928
162	»	»	»	1929
3	»	»	»	1930
395				

Ferner ist eingelangt ein Gesuch um neues Recht.

Die im Jahre 1930 *beurteilten* Beschwerden über Einkommensteuern betrafen:

2	Beschwerden	das	Steuerjahr	1921
4	»	»	»	1922
8	»	»	»	1923
14	»	»	»	1924
48	»	»	»	1925
173	»	»	»	1926
191	»	»	»	1927
42	»	»	»	1928
6	»	»	»	1929
488				

Beurteilt wurde ferner ein Gesuch um neues Recht.

Allgemeine Bemerkungen.

In bezug auf das Rekursrecht und das Rekursverfahren bei der jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister gemäss Art. 13, Abs. 3, StG hat sich eine Lücke in den Ausführungsvorschriften herausgestellt. Art. 14, Abs. 2, StG gibt ein Rekursrecht «gegen eine von der Gemeindesteuerkommission anlässlich ... der jährlichen Berichtigung vorgenommene *Einschätzungshandlung*». Für das Verfahren wird auf Art. 28 und 30 StG hingewiesen. § 4, lit. *b*, der jährlichen Verordnungen des Regierungsrates über die Berichtigung der Grundsteuerregister usw. schreibt nun vor, dass die Gemeindesteuerkommissionen die Änderungen nach Art. 13, Abs. 3, StG *von Amtes wegen* vorzunehmen haben. Nehmen sie keine vor, trotzdem die Voraussetzungen einer solchen vorliegen, so fehlt es an einer Einschätzungshandlung. Es erfolgt infolgedessen auch keine Mitteilung einer solchen, wie sie Art. 28 StG, § 18 des Dekrets vom 22. Mai 1919 betreffend die kantonale Rekurskommission und § 5 der jährlichen Verordnung vorsehen. Der Grundeigentümer kommt daher mangels einer Einschätzungshandlung auch gar nicht in den Fall, gegen eine solche gemäss Art. 14, Abs. 2, und Art. 28, Abs. 2, StG, § 18, Abs. 2, Rekurskommissionsdekret und § 7, Abs. 1, VO Rekurs erheben zu können. Was er zu tun hat, wenn er findet, die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Änderung wären nach Art. 13, Abs. 3, StG gegeben, sagt ihm keine Vorschrift, und weder Rekurskommission noch Verwaltungsgericht sind in der Lage, ihn auf ein vorgeschriebenes Verfahren zu verweisen, in dem er ein Begehren um eine jährliche Berichtigung hätte anbringen sollen. Für diejenigen Fälle, in denen der Grund der Berichtigung in einer Änderung der subjektiven Steuerpflicht (Art. 7 StG) beruht, hat die Verordnung in § 7, Abs. 2, die Einreichung eines bezüglichen Begehrens bis zum 1. März vorgesehen. Eine gleiche Vorschrift ist aber auch nötig für Änderungen in der objektiven Steuerpflicht (Art. 13, Abs. 3, StG). Neben der in § 4 der Verordnung vorgesehenen Berichtigung *von Amtes wegen* ist auch eine Berichtigung *auf Parteiantrag*, analog § 7, Abs. 2, Verordnung vorzusehen, sonst kommt die Judikatur in die Notwendigkeit, auch die Unterlassung einer Berichtigung als eine Einschätzungshandlung zu interpretieren und das Rekursrecht schlechtweg jedes Jahr einzuräumen, trotzdem der Eigentümer gar kein Begehren gestellt hatte vorher. Statt dass die Gemeindesteuerkommission solche Begehren prüfen und als erste Instanz entscheiden könnte, würde dann die Rekurskommission auf einen Rekurs hin zur ersten Instanz. Während in der *Abweisung* eines gestellten Begehrens eine *Einschätzungshandlung* (Verwaltungsakt) liegt, die ein Rekursrecht auslöst (Art. 14, Abs. 2, StG), fehlt es an jeder Tätigkeit, wenn sich die Gemeindesteuerkommission mit einem bestimmten Objekt *überhaupt nicht befasst*. Gibt man aber gegen die *Unterlassung* einer von Amtes wegen vorzunehmenden Handlung kein Rechtsmittel (Rekurs an die Rekurskommission oder Beschwerde an die Finanzdirektion), so steht man tatsächlich vor einer Rechtsverweigerung.

Weiter macht das Verwaltungsgericht auf einen Widerspruch in den bestehenden Vorschriften aufmerksam, der sich aus Art. 17, Ziff. 5, Schlusssatz des StG, revidiert durch die Novelle vom 31. Januar 1926, und § 19 erster Satz des Dekrets vom 22. Januar 1919 ergibt, der in der Dekretsrevision vom 16. November 1927 unverändert beibehalten wurde. Bei Erlass des in Art. 19, II. Klasse, lit. *c*, Schlusssatz, StG vorgesehenen Ausführungsdekrets bestimmte der Grosse Rat in genannter Vorschrift (§ 19 Einkommensteuerdekret vom 22. Januar 1919): «Zu den Spekulations- und Kapitalgewinnen gehört nicht der Erlös aus ererbten Gegenständen». Fehlte dieser Ausnahmevorschrift bzw. Auslegung des Art. 19, II. Kl., lit. *c*, des Steuergesetzes schon im Gesetzestext vom 7. Juli 1918 eine positive Grundlage, so kommt sie nun in Widerspruch mit der in der Novelle vom 31. Januar 1926 eingeführten Vorschrift des Art. 17, Ziff. 5, Schlusssatz, des StG, wonach «Personen, welchen aus im Kanton Bern gelegenen Grundstücken ein Miterbenanteil gemäss Art. 619 ZGB zufällt», *ausdrücklich als steuerpflichtig* erklärt werden. Die Folge davon ist, dass die Miterben für den ihnen zukommenden Gewinnanteil kapitalgewinnsteuerpflichtig sind, während der Erbe, der in der Teilung die Liegenschaft zugeteilt erhielt und durch deren Verkauf den Gewinn erzielt hat, gemäss § 19 Einkommensteuerdekret für seinen Anteil steuerfrei bleibt, eine *Rechtsungleichheit in der Gesetzgebung*, die sich nicht wird aufrecht erhalten lassen.

Zur Anpassung des Einkommensteuerdekrets vom 22. Januar 1919 an die durch die Novelle vom 31. Januar 1926 eingeführten neuen Bestimmungen des Steuergesetzes hat der Grosse Rat am 16. November 1927 eine Reihe Paragraphen des genannten Dekrets revidiert, den § 19 dabei aber unverändert beibehalten. Die Herstellung der Rechtsgleichheit mit den in Art. 17, Ziff. 5, als steuerpflichtig erklärten Miterben für ihre Gewinnanteile hätte eine Aufhebung des § 19, erster Satz, des Dekrets verlangt. Angesichts des Umstandes, dass diese Vorschrift lediglich eine Auslegung des Art. 19,

II. Klasse, lit. *c*, durch den Grossen Rat darstellt, für welche der Gesetzestext selbst keine Grundlage gibt, hätte die Aufhebung stattfinden können ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu geraten, während nunmehr die erwähnte Rechtsungleichheit unter den verschiedenen Erben eingeführt ist.

Wir machen dabei aufmerksam, dass der Gesetzesentwurf vom 28. Juni 1925, dessen Art. 17, Ziff. 6, die Ziff. 5 des Art. 17 der Novelle vom 31. Januar 1926 entnommen wurde, in Art. 19, III. Klasse, lit. *a*, Ziff. 1, eine Steuerfreiheit *nur* vorsah bei Erbschaften usw. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie oder unter Ehegatten und *auch nur* im Falle des Weiterverkaufes *nach 10 Jahren*, also *nach Ablauf* der Frist, die Art. 619 ZGB für die Gewinnanteilansprüche der Miterben vorsieht.

Statt einer Aufhebung des beibehaltenen § 19 des Dekrets kann die Rechtsgleichheit daher auch hergestellt werden durch Übernahme der genannten Vorschrift des Entwurfes in einen neuen § 19 des Einkommensteuerdekrets. Auf dem Wege der Judikatur ist diese Lösung aber nicht möglich.

Bern, den 5. Mai 1931.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,
Der Präsident:
Schorer.
Der Gerichtsschreiber:
Dübi.